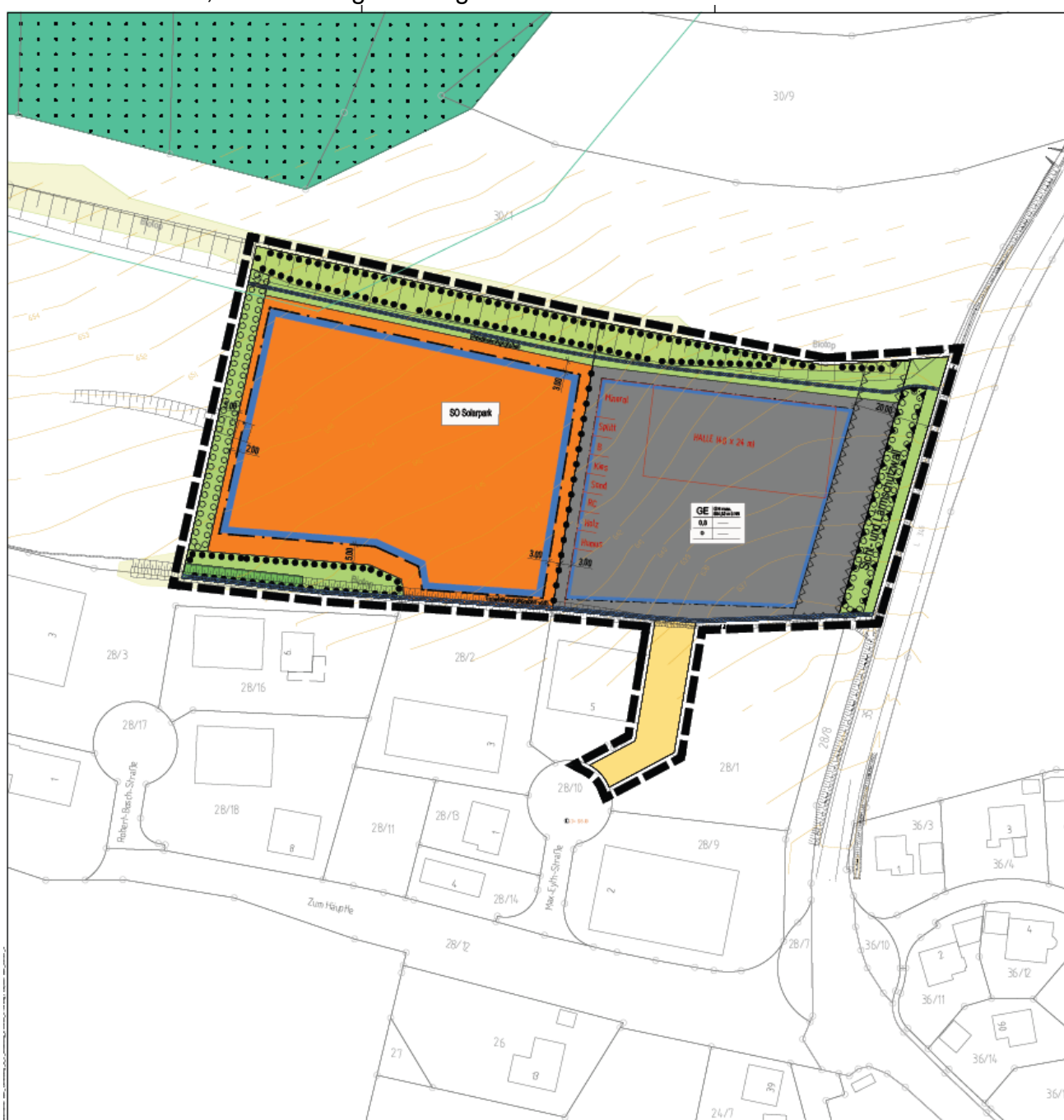


Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Zettelberg II 1. Änderung“ in Bad Teinach-Zavelstein, Stadtteil Rötenbach, im Internet.

Der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein hat am 24. Oktober 2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Zettelberg II 1. Änderung“ und den Entwurf der mit ihm zusammen aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im Internet zu veröffentlichen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ergibt sich aus dem Lageplan vom 07.10.2024, der nachfolgend dargestellt ist.



Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Internetadresse

www.bad-teinach-zavelstein.de → Leben und Wohnen → Bauen → Bauleitplanung/Bauleitpläne im Verfahren

vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus der Stadt Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstraße 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein, Zimmer-Nr. 202 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der Veröffentlichung der Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Potenzialabschätzung Artenschutz vom März 2022
- Tiefergehende Erhebungen Vögel, Reptilien und Haselmaus vom November 2022
- Umweltbericht vom Oktober 2024

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@bad-teinach-zavelstein.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege, zum Beispiel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, bei der Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstraße 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung wird im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unter: www.bad-teinach-zavelstein.de Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht.

Zusätzlich sind Informationen zu diesem Verfahren über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Bad Teinach-Zavelstein, 13.11.2024



Markus Wendel,
Bürgermeister